



0. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZVO	Planzeichenverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
BAUGB-Massnahmng.	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GaVO	Hessische Garagenverordnung
HAGBNatSchG	Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
HStrG	Hessisches Straßengesetz
Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan	
Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung	

1. PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Überbaubare Grundstücksfläche
	GE Gewerbegebiet
	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche
	Fläche für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen
	Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsfläche, hier Ein- und Ausfahrtsbereich
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Einzelbaum, ohne Standortbindung
	Hauptabwasserleitung, unterirdisch
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grundstücksgrenze

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB, §§ 1 – 11 BAUNVO)**
- 2.1.1 Baugebiet**
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Nutzung als "Gewerbegebiet" gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
- 2.1.2 Einschränkungen der Nutzung**
Im Gewerbegebiet "Lebensmittelmarkt" ist ein Lebensmittelmarkt mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment bis zu einer Verkaufsfläche von max. 800 m² zulässig. Innerhalb des Gewerbegebietes "Lebensmittelmarkt" sind darüber hinaus zusätzlich zulässig:
1. Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts- / Sozialräume für Personal,
 2. Nebenanlagen,
 3. Stellplätze,
 4. Einkaufswagenboxen,
 5. Backshop / Backvorbereitung,
 6. Metzgerei / Imbiss,
 7. Werbeanlagen,
 8. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter,
 9. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Einrichtungen,
 10. Ladestationen für Elektromobile.
- Innerhalb des Gewerbegebietes "Lebensmittelmarkt" sind nicht zulässig:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Tankstellen,
 3. Anlagen für sportliche Zwecke,
 4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 6. Vergnügungsstätten.
- 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)**
- 2.2.1 Grundflächenzahl**
Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.
- 2.2.2 Zahl der Vollgeschosse und zulässige Geschossfläche**
Zulässig ist ein Vollgeschoss. Die Geschossfläche wird auf maximal 1.200 m² festgesetzt.
- 2.2.3 Höhe baulicher Anlagen**
Die Höhe der baulichen Anlagen, bezogen auf den höchsten Punkt der baulichen Anlage in Bezug zu der erschließenden Straße nach Endausbau, gemessen in der Fahrbahnmittlinie, darf bei Flachdächern und fach geneigten Dächern mit einer Dachneigung von < 10° 7,00 m, bei Steildächern mit einer Dachneigung > 10° 10,00 m nicht überschreiten.
- 2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB, §§ 22 U. 23 BAUNVO)**
- 2.3.1 Bauweise**
Festgesetzt wird eine offene Bauweise.

2.3.2 Baugrenze

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt und definiert. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten.

2.4 NEBENANLAGEN (§ 14 (1) UND (2) BAUNVO)

Nebenanlagen sind zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO), die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Ladestationen für Elektromobile, befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Einrichtungen) zulässig.

Nebenanlagen dürfen nur eingeschossig bis zu einer max. Höhe von 3,00 m, bezogen auf den höchsten Punkt der baulichen Anlage in Bezug zu der erschließenden Straße nach Endausbau, gemessen in der Fahrbahnmittlinie, ausgeführt werden.

2.5 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUGB)

2.5.1 Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und Zufahrten sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze und Zufahrten zulässig. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind Ladestationen für Elektromobile und Einkaufswagenboxen als Nebenanlagen sowie Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.

Die Stellplatzflächen sind, sofern nicht andere Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen, mit wasserundurchlässigen und fugelosen Belägen und Materialien zu befestigen.

2.5.2 Anschluss an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Planungsgebietes ist über den Wirtschaftsweg "Am Aschenbacher Stieg" mit Anbindung an die "Schulstraße" herzustellen. Eine direkte Anbindung an die L 3258 ist nicht zulässig. Ein- und Ausfahrten dürfen nur in den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Teilbereichen erfolgen.

2.6 HAUPTVERSORGUNGS- und HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) NR. 13 BAUGB)

2.6.1 Telekommunikation und Strom

Einrichtungen und Anlagen zur Strom- und Telekommunikationsversorgung sind in gesonderten fachtechnischen Plänen nachzuweisen. Durch den Vorhabenträger ist zeitgerecht eine Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsträgern durchzuführen. Die Hinweise der Versorgungsträger sind zu beachten.

2.6.2 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Einrichtungen und Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Entwässerung sind in gesonderten fachtechnischen Plänen nachzuweisen. Durch den Vorhabenträger ist zeitgerecht eine Abstimmung mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsträgern durchzuführen. Die Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger sind zu beachten.

Gemäß den Anforderungen nach § 55 (2) WHG ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu versiebeln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2.7 GRÜNORDNUNG (§ 9(1) NR. 20, 25 UND § 9 (6) BAUGB)

2.7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die plangraphisch gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Randbereich des Aschenbaches sind als Uferandstreifen in einer Breite von 15,00 m zu extensivieren und in eine extensiv genutzte Mähweide umzuwandeln. Die betr. Flächen sind zukünftig entsprechend den Unterhaltungs- und Pflegehinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda zu bewirtschaften. Auf der betr. Fläche ist auf eine Düngung und den Einsatz von Pestiziden zu verzichten. Die betr. Fläche ist einmal jährlich zu mähen, wobei die Mähd nicht vor Mitte Juli erfolgen darf. Das anfallende Mähgut ist zu räumen.

Der gewässerbegleitende Gehölzbestand des Aschenbaches ist zu erhalten und dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

2.7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den plangraphisch gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte Laubbäume als Hochstämme in der dargestellten Anzahl zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume müssen die Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 -18 cm aufweisen.

Wahlweise sind folgende Arten sind zu verwenden:

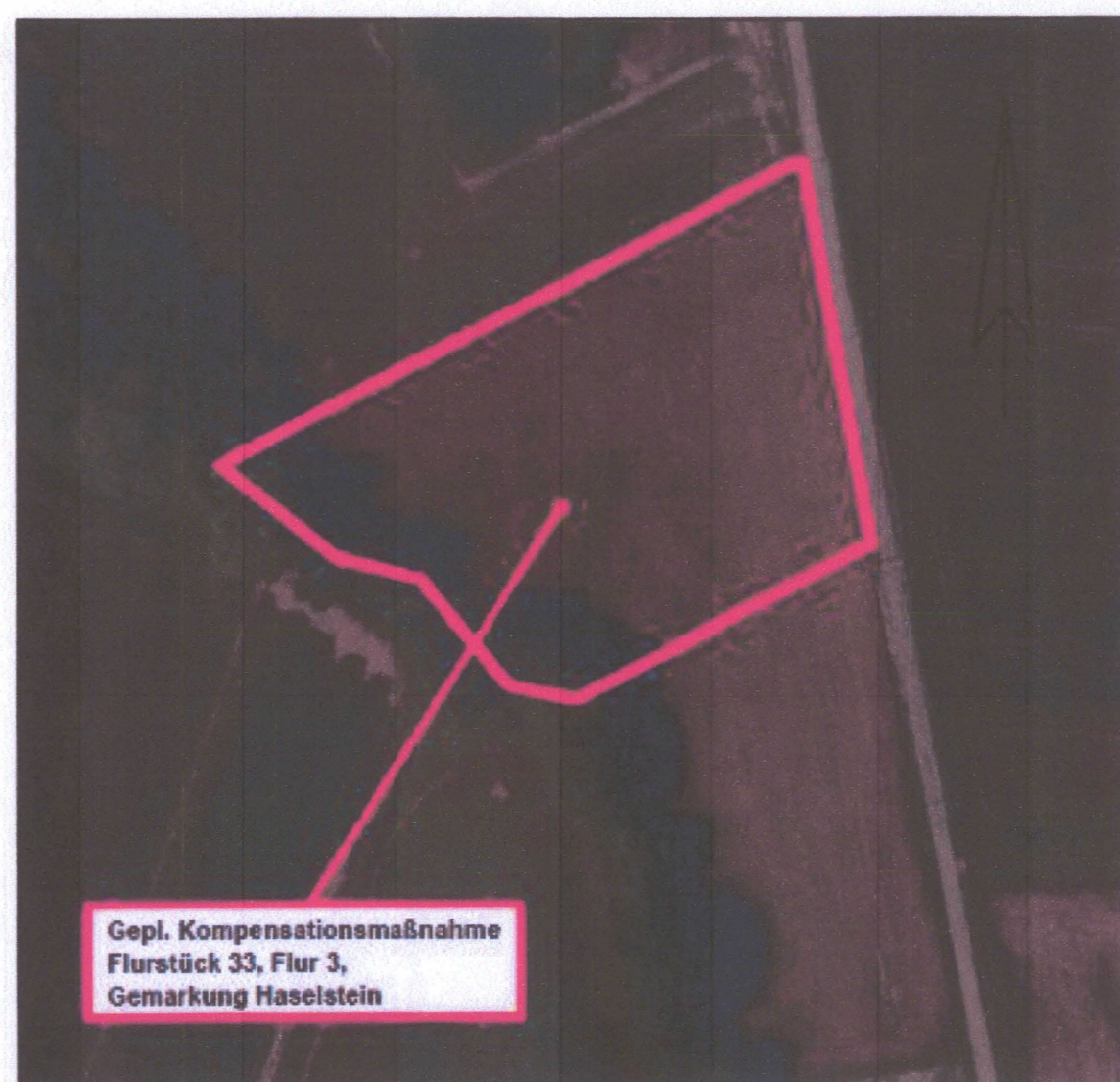
- Corylus colurna (Baumhasel),
- Alnus spaethii (Purpurele),
- Tilia cordata 'Greenspire' (Winterlinde),
- Ulmus lobel (schmal Kronige Ulme).

Die plangraphisch gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Rasen u./o. Wiesenfläche mit standortgerechtem und regionstypischem Saatgut anzuzäunen und als mehrjährige Blühflächen dauerhaft zu unterhalten. Auf den betr. Flächen ist auf eine Düngung und den Einsatz von Pestiziden zu verzichten. Die betr. Flächen sind einmal jährlich zu mähen, wobei die Mähd nicht vor Mitte Juli erfolgen darf. Das anfallende Mähgut ist zu räumen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach HBO ist eine detaillierte Pflanzplanung unter Berücksichtigung erforderlicher Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen vorzulegen.

2.7.3 Kompensation

Für die nicht zu vermeidenden und zu minimierenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Überbauung und Versiegelung von Flächen sind Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda auf dem Flurstück 33, Flur 3, Gemarkung Haselstein mit einem Flächenanteil von 4.986 m² durchzuführen.



Gepl. Kompensationsmaßnahme Flurstück 33, Flur 3, Gemarkung Haselstein

Die bisher als Acker genutzte Grundstücksfläche ist in eine Flachlandmähweide umzuwandeln und entsprechend zu unterhalten. Die Grünlandsaat ist nach zweijähriger Aushagerung mit Getreideanbau ohne Düngung und Pflanzenschutz, aber mit Ernte durchzuführen.

Die betr. Flächen sind zukünftig entsprechend den Unterhaltungs- und Pflegehinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda zu bewirtschaften. Auf der betr. Fläche ist auf eine Düngung und den Einsatz von Pestiziden zu verzichten. Die betr. Fläche ist einmal jährlich zu mähen, wobei die Mähd nicht vor Mitte Juli erfolgen darf. Das anfallende Mähgut ist zu räumen.

Der Uferandbereich zur Hasel ist in einer Breite von 10,00 m (Flächenanteil ca. 800 m²) aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen.

2.8 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) NR. 24 BAUGB)

Der Betrieb des Lebensmittelmarktes einschl. erforderlicher Warenlieferungen ist von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht zulässig.

Mit einer schalltechnischen Prognose ist die sichere Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachzuweisen. Die schalltechnische Prognose ist spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erstellen und der Baugenehmigungsbehörde einzureichen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN UND VORSCHRIFTEN

3.1 STELLPLÄTZE

Für die Gestaltung der Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Nüsttal.

3.2 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind als geschlossene Mauer unzulässig. Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m sind zulässig. Geplante Einfriedungen sind so auszuführen, dass sie für Kleinsäuger durchgängig sind. Für Zäune wird ein Bodenabstand von mindestens 20 cm festgesetzt.

3.3 WERBUNG

Werbung darf nur am Ort der Leistung, ausschließlich bezogen auf das betr. Grundstück, angebracht sein. Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine punktuelle Werbeanlage mit einer Gesamthöhe von 4,80 m und einer Gesamtbreite von 2,80 m zulässig. Bezugspunkt ist die Oberfläche der erschließenden Straße nach Endausbau, gemessen in der Fahrbahnmittlinie. Isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig. Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:

- nicht überdimensioniert,
- blendfrei,
- nicht beweglich,
- in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschweligen Wahrnehmung geeignet.

Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Werbungsträger auf Dachflächen sind unzulässig. Werbungsträger auf Fassadenflächen dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fassadenflächen < 10 % einnehmen.

3.4 DACHFORM UND DACHGESTALTUNG

Zulässig sind Satteldächer, versetzte Puttdächer und Sheddächer. Satteldächer müssen eine Dachneigung von mindestens 10° aufweisen. Flachdächer und fach geneigte Dächer von < 10° sind nur zulässig, wenn sie begründet werden. Die zulässige Dachneigung wird auf maximal 45° festgesetzt. Die Eindeckung nicht begrünter Dächer muss in roten Farbtönen erfolgen.

3.5 BELEUCHTUNG

Innerhalb des Geltungsbereiches ist ausschließlich eine umweltfreundliche und blendfreie Beleuchtung zulässig. Die Beleuchtung ist nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Zulässig sind:

- voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil),
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung,
- niedrige Lichtpunkthöhen, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf Masten nicht höher als 4,00 m,
- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1680 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin),
- Leuchtdichten von max. 100 cd / m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m², Leuchtdichten von max. 5 cd / m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.

Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.

4. HINWEISE

4.1 DENKMALSCHUTZ – BODENFUNDE

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG).

4.2 ALTLASTEN UND BODENSCHUTZ

Bei Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bau-ausführende" und "Bodenschutz für Hauslebauer" zu beachten.

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAiBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

4.3 BRANDSCHUTZ UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Am Grundstück muss zur Aufnahme wirksamer Löscharbeiten jederzeit eine ausreichende Wassermenge gem. Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung stehen. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen des Grundstückes Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Bauart, Anzahl und Standorte der Hydranten sind mit dem Kreisbrandinspektor abzustimmen. Überflurhydranten sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 Nr. 8 farblich zu kennzeichnen. Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht überschreiten. Bei der Planung und Ausführung ist das DGUV-Arbeitsblatt W 313 zu beachten.

Die Grundstückszufahrten und alle für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Verkehrs- und Aufstellflächen auf dem Grundstück sind so zu befestigen und herzurichten, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t befahren werden können (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 Nr.2 HBO, §5 HBO und §17 HBO; Musterrichtlinie über die Flächen von der Feuerwehr 7/98). Fahrzeuge, Geräte sowie Materialien dürfen auf ihnen nicht abgestellt bzw. gelagert werden.

Die Standorte von Hydranten oder anderen Wasserentnahmestellen sind nach technischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kreisbrandinspektors festzulegen.

4.4 KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Eingriffsbeginn durchzuführen. Einzelheiten der Durchführung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda abzustimmen.

4.5 GEHÖLZPFLANZUNGEN IM BEREICH VON LEITUNGSBESTÄNDEN

Bei Gehölzpflanzungen ist eine möglichst störungs- und unterbrechungsfreie Stromversorgung sowie ein ungehinderter Zugang zum Leitungsbestand zu gewährleisten.

4.6 VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Für die Versickerung und / oder Einleitung des Niederschlagswassers in Grundwasser und / oder ein oberirdisches Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Der erforderliche Antrag ist beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Kreisausschusses des Landkreises Fulda zu stellen.

5. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

5.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BAUGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal hat am 04.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet "Lebensmittelmarkt" im Ortsteil Morles beschlossen.

Der Beschluss wurde am 26.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Nüsttal, den 26.03.2021



5.2 BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BAUGB)

Die Beteiligung der Bürger an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 26.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger vom 12.04.2021 bis 18.05.2021 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes haben.

5.3 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN U. SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 (1) BAUGB)

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 09.04.2021.

5.4 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal hat in ihrer Sitzung am 10.06.2021 beschlossen, den Planentwurf, die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet "Lebensmittelmarkt" im Ortsteil Morles gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig wurde beschlossen, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht einzuholen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet "Lebensmittelmarkt" im Ortsteil Morles hat über die Dauer eines Monats vom 21.07.2021 bis 26.08.2021 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 09.07.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit Schreiben vom 20.07.2021 wurden gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 (2) BauGB an o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Nüsttal beteiligt.

Nüsttal, den 24.09.2021



5.5 SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BAUGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal hat am 23.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet "Lebensmittelmarkt" im Ortsteil Morles als Satzung beschlossen.

Nüsttal, den 24.09.2021



5.6 INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (§ 10 (3) BAUGB)

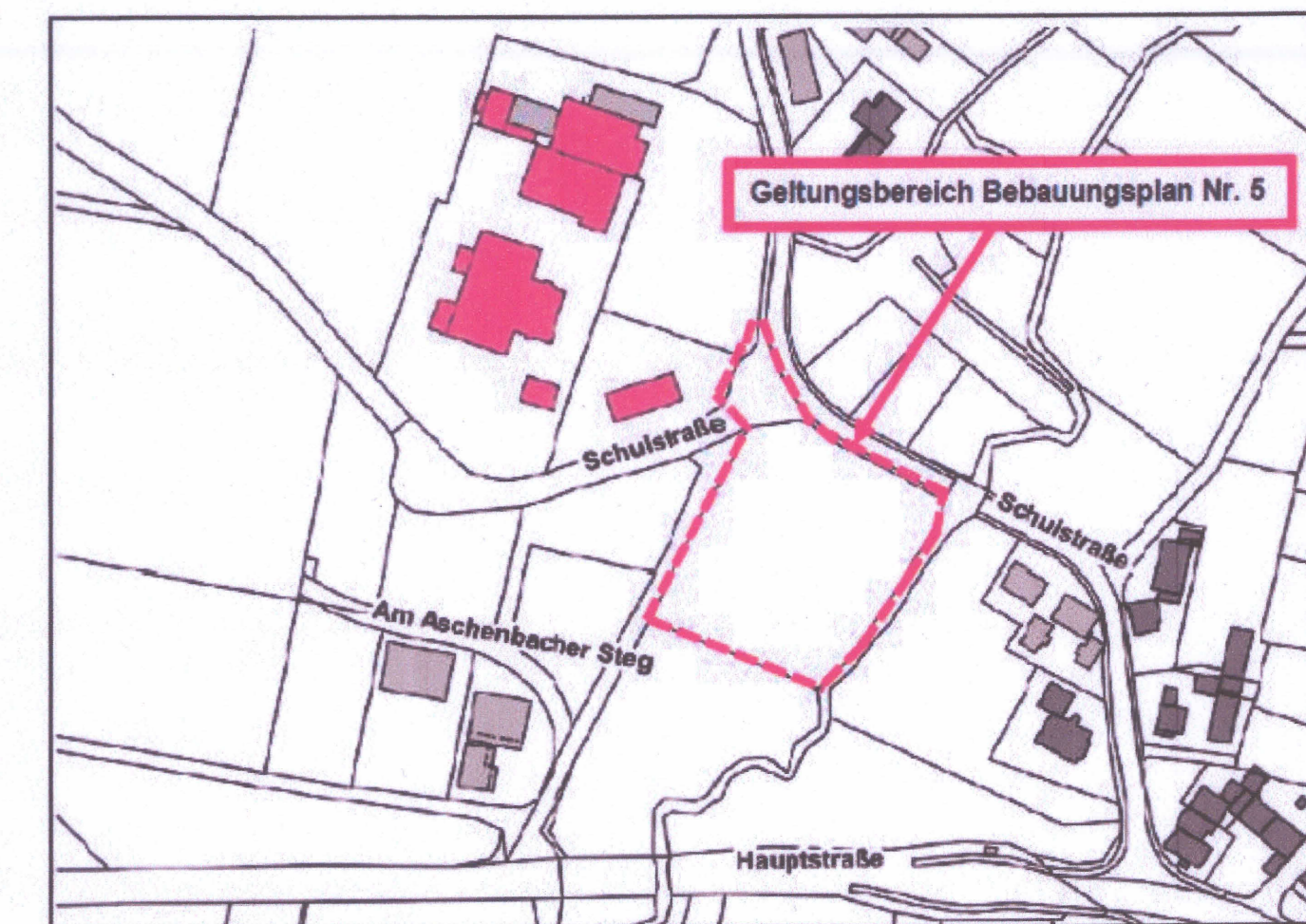
Der Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet "Lebensmittelmarkt" im Ortsteil Morles wurde am 05.11.2021 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan.

Mit dieser Bekanntmachung ist der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nüsttal, den 08.11.2021



Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet "Lebensmittelmarkt", Ortsteil Morles, Gemeinde Nüsttal



Planungsträger:	Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal Schulstraße 19 36167 Nüsttal
Planverfasser:	Ketter-Eichert + Hinz Architekten und Landschaftsarchitekten Großenbacher Tor 7 36088 Hünfeld
Datum:	23.09.2021